



Gemeinde Duvin

Ortsplanung Duvin

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Ilanz, 12. Dezember 2012

Straub AG, Ingenieure + Geoinformatiker
Via Hans Erni 15, CH-7130 Ilanz
Telefon 081 920 02 90, Telefax 081 920 02 99
info@straub-online.ch www.straub-online.ch



Impressum

Projekt: ORTSPLANUNG DUVIN
Pilotprojekt „Praxiseinblick für Lernende des ARE GR“ / Digitalisierung und
Aktualisierung der Planungsmittel
Auftraggeber: GEMEINDE DUVIN; AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG GRAUBÜNDEN
Zeitspanne der Planung: 11.11.2010 bis 27.09.2012
Verfasser des Berichtes: STRAUB AG; [REDACTED]

Stand: **Genehmigungsexemplar** (die gelb hinterlegten Letter und Kapitel werden dem
Projektstand entsprechend aktualisiert)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitendes und Anlass	1
1.1	Gemeinde Duvin	1
1.2	Gründe für die Digitalisierung und Aktualisierung der Ortsplanung sowie für den Verzicht einer Totalrevision	1
1.3	Pilotprojekt des ARE GR	3
1.4	Ziele des Projektes	4
2	Allgemeines	5
2.1	Personelle Zusammensetzung	5
2.2	Organisation und Zuständigkeiten	5
2.3	Ablauf des Projektes	6
2.4	Mitwirkung der Bevölkerung	7
2.5	Vorprüfung	8
2.6	Öffentliche Auflage.....	8
2.7	Gemeindeversammlung.....	9
3	Grundlagen	10
3.1	Konzepte und Sachpläne des Bundes.....	10
3.2	Kantonaler Richtplan Graubünden	10
3.3	Rechtskräftige Planungsmittel der Gemeinde Duvin	12
4	Digitalisierung und Aktualisierung der Ortsplanung	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000.....	15
4.3	Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000.....	20
4.4	Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 und 1:10'000	24
4.5	Baugesetz	28
4.6	Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB) für digitalisierte Bauzone	28

Anhang 1

Gemeindedatenblatt

Anhang 2

Impressionen Gemeinde Duvin

Anhang 3

Weitere Angaben zur Infoveranstaltung

Anhang 4

Vorprüfungsbericht

Anhang 5

Zusammenstellung der Änderungen nach Vorprüfung, Mitwirkung und Beschlussfassung

Anhang 6

Protokollauszüge und Publikationen

1 Einleitendes und Anlass

1.1 Gemeinde Duvin

Die Gemeinde Duvin ist auf der orographisch rechten Seite des Glenner die vorderste Gemeinde des Kreises Lugnez und gehört zum Bezirk Surselva. Sie erstreckt sich 1'797 ha über die rechte Talflanke des Lugnezes im Bündner Oberland hinauf. Begrenzt wird die Gemeinde von natürlichen „Barrieren“, namentlich sind dies der Glenner im Nordwesten, das Val da Pitasch im Nordosten, das Val Uastg im Südwesten und die Bergkette und Wasserscheide zum Safiental, der Camanagrat, im Südosten. 1526 trat die Gemeinde Duvin zur Reformation über.

Die einzige geschlossene Siedlung in der Gemeinde ist die Terrassensiedlung Duvin. Sie zählt momentan rund 90 Einwohner, wobei die Bevölkerungsentwicklung in den letzten hundert Jahren ziemlich unregelmässig verlief. Die Siedlung liegt auf knapp 1200 m ü. M., also rund 350 Meter über dem Talgrund. Neben der erwähnten geschlossenen Siedlung sind noch wenige ausgedehnte Maiensässgebiete (z.B. Varduz) mit einigen gestreuten Bauten und die Alp Radun auf der Flanke des Val Uastg angesiedelt. Die weiteren und höher gelegenen Alpen werden über die Flanke des Val da Pitasch erreicht.

Wie verschiedene einwohnerschwache Gemeinden im Kanton Graubünden hat auch die Gemeinde Duvin riesige Herausforderungen zu meistern, um die Fülle und Komplexität der Gemeindeaufgaben erfüllen und die Einwohner bedienen zu können. Einige Projekte wurden bereits erfolgreich ausgeführt. So konnten zum Beispiel eine den Anforderungen genügende Wasserver- und -entsorgung hergestellt und die Gesamtmelioration mit diversen, nicht nur der Landwirtschaft dienenden (Infrastruktur)-Projekten durchgeführt werden. Leider sind die Einnahmen der Gemeinde hauptsächlich auf die Steuern der wenigen Einwohner beschränkt und deshalb sind die finanziellen Möglichkeiten klein.

Eine Alternative für die Bewältigung der künftigen Herausforderungen stellt das Gemeindefusionsprojekt Ilanz plus dar. Darin sollen die Gemeinden Castrisch, Duvin, Ilanz, Ladir, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Rueun, Ruschein, Schluein, Schnaus, Sevgein und Siat zu einer Gemeinde fusioniert und somit die Position der einzelnen Gemeinden gesteigert sowie die Gemeindeorgane professionalisiert und sicherlich auch die Finanzen gestärkt werden. Hier muss jedoch die weitere Entwicklung dieses Fusionsprojektes abgewartet werden.

1.2 Gründe für die Digitalisierung und Aktualisierung der Ortsplanung sowie für den Verzicht einer Totalrevision

Gründe, die zur Digitalisierung und Aktualisierung der Ortsplanung in der Gemeinde Duvin führen, sind unter anderem, dass hinsichtlich einer weiteren und nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde, zum Beispiel zur Ansiedlung von jungen Familien, eine Aktualisierung der Planungsmittel erstrebenswert ist.

Nebst der Ermöglichung einer weiteren und nachhaltigen Entwicklung sowie der Festigung der familienfreundlichen Position der Gemeinde Duvin sprechen noch weitere Punkte, die in Zusammenarbeit mit dem [REDACTED] (Revisionskatalog vom 25. März 2010) eruiert wurden, für die Digitalisierung und Aktualisierung der Ortsplanung:

- *Überprüfung der Ortsplanung*
Der übliche Planungshorizont einer Ortsplanung beträgt 15 Jahre. Dieselbige von Duvin stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 1996 und folglich sollte sie nächstens überprüft und wo notwendig angepasst werden.
- *Digitalisierung der Nutzungsplanung und Anpassung derselbigen an das übergeordnete Recht*
Die Ortsplanung der Gemeinde Duvin steht noch nicht digital zur Verfügung. Sie soll digitalisiert, und wo notwendig und sinnvoll, den gegebenen Rahmenbedingungen angepasst werden.
- *Waldfeststellungsverfahren im Bereich der Bauzonen*
Mehrere Stellen der Bauzone grenzen an Waldpartien. Mithilfe des [REDACTED] soll das Waldfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Ausserdem werden die verschiedenen Datensätze „Wald“ von der amtlichen Vermessung und vom [REDACTED] abgeglichen.
- *Überprüfung der Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen*
Die gemäss Umweltschutzgesetzgebung (Lärmschutz) und geltendem kommunalem Baurecht längst festgelegten Werte sollen überprüft und nötigenfalls angepasst sowie in Plänen festgehalten werden.
- *Übernahme verschiedener Schutzzonen (Natur- und Landschaftsschutzzone, Archäologiezonen, Grund- und Quellwasserschutzzone)*
Schutzzonen wurden von den zuständigen Stellen bereits festgelegt und inventarisiert. Im Rahmen der Digitalisierung sollen sie von ortskundigen Personen verifiziert und wo notwendig aktualisiert werden.
- *Abgrenzung und Übernahme des Gewässerraumes*
Ähnlich der Schutzzonen soll der Gewässerraum ausgeschieden und überprüft Eingang in die digitalisierte und aktualisierte Ortsplanung der Gemeinde Duvin finden.
- *Aktualisierung des Generellen Erschliessungsplanes*
Seit der letzten Revision sind in der Gemeinde diverse Infrastruktur-Vorhaben und –Projekte realisiert worden. Diesem Umstand soll mit der Aktualisierung und gleichzeitigen Digitalisierung der Ortsplanung (Genereller Erschliessungsplan) Rechnung getragen werden.
- *Anpassung des Baugesetzes an die neue kantonale Raumplanungsgesetzgebung*
Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Raumplanungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung wurden einzelne raumbezogene Bereiche abschliessend auf kantonaler Ebene geregelt. Anpassungen des momentanen kommunalen Baugesetzes sind deshalb empfohlen, damit das Gesetz leichter und abschliessend angewandt werden kann.

Die Notwendigkeit einer Revision der Ortsplanung ist demnach unbestritten gegeben. Gegen die im Revisionskatalog vorgeschlagene Totalrevision sprechen aber:

- die angespannte finanzielle Situation der Gemeinde (andere Projekte und Investitionen müssen leider nach einer sorgfältig durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse priorisiert angegangen werden);
- das anstehende und nach aller Wahrscheinlichkeit zustande kommende Fusionsprojekt Ilanz plus (die Planungsmittel müssen somit bald wieder aktualisiert und auf die neue, fusionierte Gemeinde zugeschnitten werden; jedoch muss auch erwähnt werden, dass dies besser mit bereits digitalisierten Daten vorstattengehen wird);
- und nicht zuletzt können viele dringend notwendig werdende und oben angesprochene Revisionspunkte bereits mit einer **Digitalisierung und Aktualisierung** abgedeckt werden.

1.3 Pilotprojekt des ARE GR

Beim Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden (ARE GR) werden Lernende im Berufsbereich des Raumplanungszeichners ausgebildet. [REDACTED] absolvierte diesen Lehrgang, den sie in diesem Sommer abgeschlossen hat. Um [REDACTED] das breite Feld des Berufes des Raumplanungszeichners neben den Büroarbeiten vollumfänglich aufzuzeigen, suchte das Amt für Raumentwicklung Graubünden eine kleinere und anstehende Praxisarbeit. Eine umfassende und büroübergreifende Ausbildung sollte, nebenbei bemerkt, auch bei denjenigen Auszubildenden der Privatbüros gepflegt werden. Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen dem ARE GR und den Privatplanungsbüros sind einige vorhanden, jedoch schränkten mehrere Rahmenbedingungen die geeigneten Pilotprojekte ein.

Auf der Suche nach einem geeigneten, sinnvollen und zukunftssträchtigen Pilotprojekt fiel die Wahl auf die Gemeinde Duvin und deren Ortsplanungsprojekt. Dabei sollen, so die Idee der involvierten Partner, möglichst viele Revisionspunkte bearbeitet werden. Folgende Gründe und Rahmenbedingungen sprechen für diese Wahl:

- Startpunkt des Projektes unmittelbar nach Wahl ausführbar;
- Zeitraum der Bearbeitung noch innerhalb der Toleranz bis im Sommer möglich (damit möglichst viele Schritte des Projektes von [REDACTED] mit begleitet werden können);
- keine unüberwindbare, und somit das Projekt lange verzögernde, Hürden erkennbar;
- alle Facetten der Raumplanung können in diesem Projekt kennengelernt werden;
- tolerante und aufgeschlossene Gemeindebehörde sowie Bevölkerung.

1.4 Ziele des Projektes

Das Hauptziel dieses vorliegenden Ortsplanungs-(Pilot)-Projektes besteht in der Digitalisierung und Aktualisierung der Ortsplanung Duvin unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde und des Gemeindefusionsprojektes Ilanz plus. Ausserdem soll die Lernende des ARE GR, ■■■■■, möglichst einen tiefen Einblick in die Praxis erhalten. Dabei soll sie einerseits den Grossteil der anfallenden Arbeiten im Büro erledigen und andererseits direkten Kundenkontakt haben.

2 Allgemeines

2.1 Personelle Zusammensetzung

Folgende Partner sind im Projekt involviert:

- Gemeinde Duvin;
- Amt für Raumentwicklung Graubünden;
- Straub AG, Ingenieure + Geoinformatiker.

Je nach Projektphase und Arbeit ist eine andere Teamzusammensetzung sinnvoll. Folgende Personen, die im Projekt involviert sind, sollen namentlich erwähnt werden:

Gemeinde Duvin

- [REDACTED], Gemeindepräsident
- [REDACTED], Vorstandsmitglied (Baukommission)
- [REDACTED], Gemeindeschreiber

und weitere Personen der Gemeinde Duvin (z.B. [REDACTED] für die Festlegung der statischen Waldgrenze);

Amt für Raumentwicklung Graubünden

- [REDACTED], Projektleiterin seitens des ARE GR
- [REDACTED], Betreuer der Lernenden
- [REDACTED], Hauptperson und Lernende als Raumplanungszeichnerin;

Straub AG

- [REDACTED], Projektbegleiter seitens der Straub AG
- [REDACTED], Projektmitarbeiter.

Sowie externe Fachleute und Ansprechpersonen (z.B. Verantwortliche des [REDACTED]).

2.2 Organisation und Zuständigkeiten

Da doch zahlreiche Stellen und Personen in diesem Projekt beteiligt sind, muss besonderes Augenmerk auf die Zuständigkeiten und auf die Organisation sowie die Hierarchie der Projektgruppen gelegt werden. Folgende Meilensteine und Zwischenschritte sollen mit dem entsprechend von den federführenden Partnern eingesetzten Personenteam erreicht werden.

<i>Meilensteine und Zwischenschritte</i>	<i>federführender Partner</i>
Projektstart	alle
Digitalisierung der Planungsmittel	ARE GR
Waldfeststellung	Straub AG
Entwurf Baugesetz	ARE GR
Bereinigung Baugesetz und digitalisierte Planungsmittel	Gemeinde Duvin

<i>Meilensteine und Zwischenschritte</i>	<i>federführender Partner</i>
UEB erstellen	Straub AG
Planungs- und Mitwirkungsbericht verfassen	Straub AG
V O R P R Ü F U N G	
Mitwirkung Bevölkerung	alle
Bereinigung der Planungsmittel und des Baugesetzes gemäss Vorprüfung und Infoveranstaltung	Gemeinde Duvin
M I T W I R K U N G S A U F L A G E	
Bereinigung der Planungsmittel und des Baugesetzes gemäss Mitwirkungsaufgabe	Gemeinde Duvin
Beschluss der Planungsmittel (Gemeindeversammlung)	Gemeinde Duvin
B E S C H W E R D E A U F L A G E	
Eingabe der Planungsmittel an Regierung	Gemeinde Duvin
Genehmigung durch Regierung und Abschluss	

2.3 Ablauf des Projektes

11.11.2010	Startsitzung des Projektes mit Vertretern der beteiligten Partner;
November 2010	Vorarbeiten und diverse Arbeiten (Festlegung statische Waldgrenze, Digitalisierung der bestehenden Planungsmittel, Vorbereitung und laufende Aktualisierung des Plans zur Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife [UEB] sowie des Planungs- und Mitwirkungsberichtes [PMB]);
02.12.2010	Erste Besprechung des Baugesetzes;
19.01.2011	Bereinigung des Baugesetzes und der Planungsmittel, Ergänzungen und Aktualisierungen;
Anfang Februar 2011	Ergänzung UEB und PMB, Einreichung aller Dokumente zur Vorprüfung;
14.03.2011	Information der Bevölkerung mittels eines Informationsabends, Diskussion und Mitwirkung der Einwohner;
bis Ende April 2011	Vorprüfung;
28.04.2011	Besprechung zur Einarbeitung der Anregungen aus Informationsabend und Vorprüfung in Arbeitsgruppe;

August 2011	Verabschiedung der Planungsmittel zuhanden der Mitwirkungsaufgabe;
16.09.11 – 17.10.11	Mitwirkungsaufgabe;
bis August 2012	Bearbeitung und Behandlung mündlich und schriftlich eingegangener Vorschläge der Bevölkerung;
28. November 2011	Gemeindeversammlung;
10.08.12 – 10.09.12	Beschwerdeaufgabe;
Herbst 2012	Eingabe der Ortsplanung an die Regierung zur Genehmigung.

2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Mitwirkung der Duviner Bevölkerung wird während sowie nach der Phase der Vorprüfung vorgesehen. Dabei soll einerseits ein Informationsabend mit einer Präsentation der bisherigen Arbeiten mit anschliessender Diskussion durchgeführt werden. Andererseits und ausserdem wird der Bevölkerung mit der öffentlichen Auflage der Planungsmittel nach der Vorprüfung die Möglichkeit der Mitwirkung eingeräumt.

Einleitendes zur Informationsveranstaltung

Wie geplant und im Amtsblatt publiziert sowie in den an die Einwohner der Gemeinde Duvin versandten Einladungen festgehalten (siehe Anhang), findet die öffentliche Informationsveranstaltung am 14. März 2011 um 20.00 Uhr im Schulhaus in Duvin statt. Rund 15 Personen folgen der Einladung und in guter und konstruktiver Stimmung können einige Anregungen aufgenommen werden.

Ablauf und Inhalt



Startfolie und Traktandenliste der Informationsveranstaltung (weitere Auswahl an Folien im Anhang)

Nach der Begrüssung und den Ausführungen über den Auslöser und das Ziel des Projektes durch den Präsidenten der Gemeinde Duvin, [REDACTED],

werden die ausgeführten Arbeiten zur Ortsplanung präsentiert. Dabei werden die erarbeiteten Planungsmittel gezeigt sowie auf einige „Spezialitäten“ und Besonderheiten hingewiesen. Um diese Informationen verarbeiten und um die im Saal aufgehängten Pläne studieren zu können, wird eine Pause nach Traktandum 3 (siehe Folie „Ablauf und Inhalt“) eingelegt. Die Teilnehmer nutzen die Pause rege für die Diskussion, für die Beantwortung von Fragen und den Meinungsaustausch. Anschliessend an die Pause können die Wünsche, Einwände und Anregungen gesammelt werden. Folgende Anregungen und Bemerkungen werden zusammengetragen:

- Anmerkung: es ist in den folgenden Jahren mit einer Wasserknappheit zu rechnen (ev. mit Waldstrassenausbau zu beheben, ev. Ausbau Quellen); weitere Abklärungen von Fachpersonal notwendig;
- Erschliessung zu Parzellen 50 und 44 soll abschliessend geregelt werden;
- Öffentliche Auflage auch auf Internet aufschalten;
- Abklärungen betreffend Bebauungsmöglichkeiten auf Parzelle 96 vornehmen (neben ZöB).

Die anwesenden Personen liefern uns demnach wichtige Anregungen und wir möchten uns an dieser Stelle bei den Teilnehmern recht herzlich bedanken. Zum Abschluss der Veranstaltung wird das weitere Vorgehen erläutert und die noch verbleibenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung aufgezeigt. Dabei wird betont, dass die Mitwirkung der Duviner Einwohner sehr erwünscht ist.

2.5 Vorprüfung

Die Vorprüfung der eingereichten Dokumente sowie deren Inhalte starten am 14. Februar 2011 und die damit einhergehende verwaltungsinterne Auflage findet zwischen dem 17. Februar und dem 1. April 2011 statt.

Der Bericht mit den Resultaten und Schlussfolgerungen der Vorprüfung ist im Anhang 4 eingefügt. Bei der weiteren Bearbeitung der Ortsplanung werden einige Anregungen, Bemerkungen und Feststellungen des Vorprüfungsberichtes berücksichtigt. Einen Überblick über diese vorgenommenen Änderungen gibt der Anhang 5, der im Verlaufe des Projektes noch sukzessive mit den noch folgenden Umgestaltungen ergänzt wird.

2.6 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe in Anwendung von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) fand vom 16. September 2011 bis am 17. Oktober 2011 im Schulhaus Duvin statt. Ausserdem waren die Dokumente während dieser Zeit auf dem Internet aufgeschaltet.

Da die Bevölkerung von Duvin bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Planung mit einbezogen wurde, sind während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe weni-

ge Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden eingegangen. Diese konnten weitgehend mündlich behandelt, bereinigt und berücksichtigt werden.

2.7 Gemeindeversammlung

Am 28. November 2011 fand die Gemeindeversammlung statt. Dabei wurden die zwei Haupttraktanden Genehmigung der Ortsplanung und Wiedereinführung von Romontsch Sursilvan anstatt von Rumantsch Grischun in der Schule behandelt. Ebenso wurde Gemeindeganzlist [REDACTED], der Ende 2011 in den verdienten Ruhestand getreten ist, gebührend verabschiedet. Seine Stelle übernahm [REDACTED].

Die Gemeindeversammlung wurde über die einzelnen Pläne und über das Baugesetz eingehend informiert. Wortmeldungen gab es keine und die Pläne sowie das Baugesetz wurden einstimmig genehmigt.

Nach diversen Abklärungen fand im Sommer 2012 die Beschwerdeauflage statt.

3 Grundlagen

3.1 Konzepte und Sachpläne des Bundes

Der Bund zeigt in den Konzepten und Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und in Berücksichtigung welcher Anforderungen und Vorgaben er zu handeln gedenkt. Sie sind behördenverbindlich und finden deshalb oft Eingang im kantonalen Richtplan.

Bei der Bearbeitung der Ortsplanung der Gemeinde Duvin finden Teilflächen des **Sachplanes Fruchtfolgeflächen** Eingang. Dies da die ebenen Terrassen eine rationelle Landwirtschaft ermöglichen.

3.2 Kantonaler Richtplan Graubünden

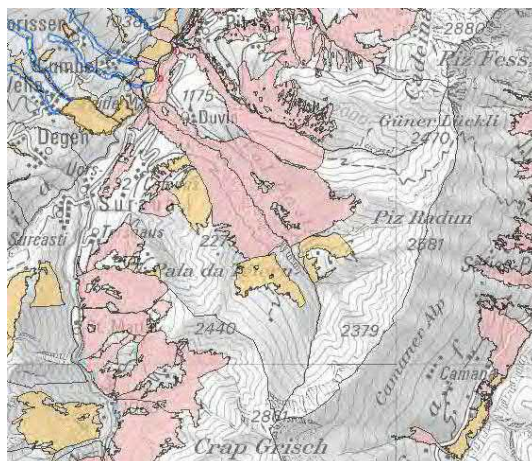
Bei der Digitalisierung und Aktualisierung der Ortsplanung der Gemeinde Duvin sollen folgende Bereiche, die im Kantonalen Richtplan aufgeführt sind, zur Erreichung einer nachhaltigen und koordinierten Planung beachtet werden:

Raumordnungspolitik

Die Gemeinde Duvin wird hauptsächlich zum Raumtyp „**Ländlicher Raum**“ und die Alp- und Felsgebiete zum Raumtyp „**Naturraum**“ gezählt. Neben dem Vorteil der ruhigen, sehr sonnigen und idyllischen Lage des Dorfes müssen in der Gemeinde mit verschiedenen Problemen umgegangen werden. Diese Probleme sollen vorderhand mit einer den heutigen Anforderung genügenden Ortsplanung angegangen werden. Ein Leitbild mit Zielen und Lösungsansätzen soll später nach dem Fusionsentscheid (ob positiv oder negativ) erarbeitet werden, da viele Rahmenbedingungen heute noch nicht klar ersichtlich sind.

Landschaft

Wald (siehe Kapitel 3.3 des Kantonalen Richtplanes des Kantons Graubünden): Durch die steilen Hänge und tiefen Schluchten sowie die wichtigen Verkehrswege in der Gemeinde Duvin ist der Wald besonders wichtig und übernimmt verschiedene Aufgaben.



Auszug aus dem Waldentwicklungsplan (WEP)

Rote Fläche:

Wald mit besonderer Schutzfunktion

Orange Fläche:

Wald mit wichtiger Schutzfunktion

Ausser oberhalb des Dorfes Duvin nimmt praktisch der gesamte Wald laut Waldentwicklungsplan (siehe Auszug oben) eine besondere oder wichtige Schutzfunktion wahr. Das Dorf selbst ist durch die Lage vor Naturgefahren von oberhalb gut geschützt. Neben der Schutzfunktion ist die Holzproduktion des Duviner Waldes bedeutend. Grosse Flächen weisen hohes Holzproduktionspotential (teilweise überlagert) auf. Ausserdem ist er als Erholungs- und Naturraum zu betrachten. Erholungsgebiete stellen der wunderschöne (besonders im Herbst mit der typisch goldigen Farbe der Lärchen) Lärchenweidewald und der Aussichtspunkt mitten in der Gemeinde auf der Krete (Con) dar. Beim Thema Natur und Landschaft des WEP sind ebenfalls der Lärchenweidewald sowie eine **besondere Waldgesellschaft** (naturnaher Weissseggen-Tannen-Fichtenwald) von regionaler Bedeutung im Gebiet Val da Gargadonna (diese werden im Waldentwicklungsplan dargestellt und durch ihn geschützt) von Bedeutung. Zusätzlich sind besondere Naturschutzziele (der Verzicht auf die Nutzung, die Waldrandpflege sowie weitere spezielle Naturschutzobjekte) und das Ziel der Lebensraumförderung bedrohter Tierarten (Thema Wild und Wald des WEP) zu erreichen. Nicht zuletzt sind laut Waldentwicklungsplan die Beweidung in der Gemeinde Duvin hinreichend geregelt sowie einige wenige Ausbauten bei der Walderschliessung notwendig.

Landschaftsschutzgebiet (3.6): Neben den Problemen und Nachteilen der Kleineräumigkeit und „Abgeschiedenheit“ der Gemeinde sind dadurch durchaus auch Chancen vorhanden, besonders im Bereich der Landschaft und des Naturschutzes. Demgemäss ist dank des menschlichen Wirkens ein schön erhaltener Lärchenweidewald und grossflächige Magerweiden entstanden. Dieses Gebiet rund um Bual (Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung) ist im kantonalen Richtplan mit der Nummer **02.LS.19R** inventarisiert. Weiter schneidet das regional bedeutende Landschaftsschutzgebiet Nummer **02.LS.25K** (Signigruppe – Runca – Alp da Pitasch) das Gemeindegebiet von Duvin.

Naturschutz (3.7): Im kantonalen Richtplan des Kantons werden keine Objekte des Naturschutzes aufgeführt. Dennoch sollen im Rahmen dieses vorliegenden Projektes Naturschutzzonen ausgeschieden und auf den Plänen festgehalten werden. Hilfreich dabei ist das kantonale Inventar des Amtes für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden. Weiteres kann dem Kapitel 4 und den entsprechenden Unterkapiteln entnommen werden.

Siedlung und Ausstattung

Schützenswerter Ort (5.6.1): Der historische Ortskern Duvin ist laut der ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) als national bedeutend eingestuft (Nummer **02.SO.11** im kantonalen Richtplan). Der sorgfältige Umgang mit der Bausubstanz, die doch geringe Bautätigkeit und die bereits umgesetzten und rechtsgültigen raumplanerischen Instrumente verhinderten bis anhin eine Verkleinerung oder gar Zerstörung dieses wunderschönen Ortsbildes.

In der nächsten Zeit muss aber im Dorf Duvin mit einer erhöhten Bautätigkeit gerechnet werden, da von mehreren, in Planung stehenden Projekten Kenntnis besteht. Deshalb sollen diese Auswirkungen, die kraft der neuen und angepas-

ten Gesetzgebung möglich sind, untersucht werden. Diese Arbeit wird von ■■■■■■■■■■ anlässlich ihrer Ausbildung ausgeführt. Mehr dazu kann dem in diesem Bericht folgenden Kapitel 4.3 „Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000“ entnommen werden.

Weiterer Handlungsbedarf kann im Rahmen dieses Projektes nicht erkannt werden. Eine tiefergehende Überprüfung der Schutzmassnahmen und die Erstellung eines Siedlungsinventars soll koordiniert nach den Fusionsverhandlungen angegangen werden. Wird die Gemeindefusion gutgeheissen, wird diese Arbeit von der neuen Gemeinde durchgeführt. Falls die Fusion nicht zustande kommt, können die Ermittlungen regional koordiniert vergeben werden.

Übrige Raumnutzungen und weitere Infrastrukturen

Wasserkraftnutzung (7.2.2): Der Vollständigkeit halber soll noch die Wasserkraftnutzung des Valserrheins in Vals erwähnt werden. Auswirkungen auf die Ortsplanung und das vorliegende Projekt wird keine erkannt.

3.3 Rechtskräftige Planungsmittel der Gemeinde Duvin

Die Ortsplanung der Gemeinde Duvin stammt, wie Eingangs bereits erwähnt, im Wesentlichen aus dem Jahr 1996. Sie liegt noch nicht digital vor, was jedoch zur besseren, leichteren und „gesetzmässigen“ Bewirtschaftung (Art. 8) angestrebt werden soll. Im Rahmen dieses Projektes wird dieser Missstand mit Hilfe des Amtes für Raumentwicklung GR behoben. Eine reine Digitalisierung und Abbildung macht wenig Sinn, zumal viele Themen und Revisionspunkte übernommen werden können und somit die Ortsplanung ohne grossen Aufwand dem übergeordneten Recht angepasst werden kann. Die Aktualisierungen und Anpassungen werden in Kapitel 4 näher und einzeln beschrieben.

Ebenfalls kann auf die Erarbeitung eines Leitbildes verzichtet werden, da einerseits, wie bereits erwähnt, wegen der Fusionsverhandlungen wegweisende und radikale Rahmenbedingungen noch unklar sind und andererseits die vorliegende Aktualisierung der Ortsplanung lediglich in wenigen Punkten durchgeführt wird.

Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB)

Der Plan des Standes der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife aus dem Jahre 1996 der rechtskräftigen Bauzone wird in einem ersten Schritt digitalisiert. Anzumerken ist jedoch noch, dass bereits hier einige für einen Vergleich sinnvolle Anpassungen bei der Bauzonengrenze sowie die Aktualisierung der Bebauung mit eingeflossen sind (→Überbauungsstand 1996+). So wird zum Beispiel die Zone für öffentliche Anlagen auf den vorhandenen Parkplatz verschoben oder auch die in einer Teilrevision ausgeschiedene Zone für Kleinbauten und Anlagen aufgenommen.

Desgleichen wird auf die neue Parzellierung innerhalb des Dorfes Rücksicht genommen. Mehrere Grenzmutationen wurden nämlich durch den zuständigen Geometer und dem Grundbuch seit dem Jahre 1996 vollzogen. Dementsprechend entstanden die bebaubaren Parzellen mit den Nummern 96 und 53 sowie durch einen Abbruch des Gebäudes die bebaubare Parzelle 50.

Weiter müssen die Parzellen mit den Nummern 42, 49, 73, 93 und 99 (alt 93) bei der Aktualisierung als weitgehend überbaut deklariert werden. Die Parzellen 93 und 99 wurden nämlich seitdem mit Wohnhäusern komplett und die Parzelle 73 wurde mit einem Anbau, der die Bedürfnisse des Eigentümers hinreichend abdeckt, überbaut. Die Parzelle 73 ist laut Plan unternutzt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass dieser Umstand in nächster Zeit nicht behoben wird. Ähnlich verhält es sich mit den Parzellen 49 (Bedürfnisse des Eigentümers mit dem Bau einer Remise abgedeckt) und 42 (wird noch inklusive der zwei Ställe intensiv landwirtschaftlich genutzt). Die Parzellen 42, 49 und 73 sind nach diesen Ausführungen unternutzt, jedoch kann die Verdichtung „nicht aufgezwungen“ werden und deshalb wird in der Tabelle „Überbauungsstand (1996+)“ auf die Aufnahme dieser Parzellen als nicht überbaute Flächen verzichtet.

In einem zweiten Schritt folgt dann die Aktualisierung auf die neu digitalisierte und angepasste Bauzone sowie auf die aktuelle Bebauung (siehe Kapitel 4; Überbauungsstand 2011). Somit kann ein Vergleich durchgeführt werden.

ÜBERBAUUNGSSTAND (1996+)					
Nutzungszonen	Bauzone total in m ²	überbaut		nicht überbaut	
		m ²	%	m ²	%
Dorfzone Duvin	25'035	21'234	84.8	3'801	15.2
Zone für Kleinbauten und Anlagen	306	0	0	306	100
Subtotal:	25'341	21'234	83.8	4'107	16.2
Zone für öffentliche Bauten	2'633	1'635	62.0	998	38.0
Zone für öffentliche Anlagen	1'283	1'283	100	0	0
TOTAL:	29'257	24'152	82.5	5'105	17.5



Angepasster Plan über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB).

Weitere Hilfsmittel und Grundlagen werden direkt beim Beschrieb der Revisionspunkte erwähnt und aufgeführt.

4 Digitalisierung und Aktualisierung der Ortsplanung

4.1 Allgemeines

Im hier vorliegenden Ortsplanungsprojekt wird mit Hilfe des Amtes für Raumentwicklung GR die aktuelle rechtsgültige Ortsplanung digitalisiert. Bereits hier soll festgehalten werden, dass sich verschiedene Rahmenbedingungen und Sachverhalte derart stark und nachhaltig verändert haben, dass gewisse Anpassungen nötig erscheinen.

Folgende Planungsmittel werden für die Gemeinde angefertigt:

- Zonenplan kombiniert mit dem Generellen Gestaltungsplan in den Massstäben 1:1'000 und 1:10'000;
- Genereller Erschliessungsplan in den Massstäben 1:1'000 und 1:10'000;
- Baugesetz.

4.2 Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000

Zonenplan

Zonen Grundnutzung

Landwirtschaftszone

Bei der reinen Abbildung des rechtsgültigen kommunalen Zonenplanes stellen sich sehr bald Abweichungen zu heutigen Datensätzen ein, damit beschlossen wird, mit möglichst aktuellen Daten weiter zu arbeiten.

Bei der Ausscheidung der Landwirtschaftszone helfen die Daten der amtlichen Vermessung und hier insbesondere die Ebene der Bodenbedeckung. Landwirtschaftszonen dienen laut dem Bundesgesetz über die Raumplanung Artikel 16 der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Weiter besagt derselbe Artikel, dass diese Zone Land umfasst, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll. Mit diesem Hintergrund soll die Landwirtschaftszone digitalisiert und eben aktualisiert werden.

Zone übriges Gemeindegebiet

Die Zone übriges Gemeindegebiet umfasst laut dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden Artikel 41 das unproduktive Land (besonders im Berggebiet um die Berggipfel und die Felswände), die Gewässer sowie Restflächen, für die keine andere Nutzungszone in Frage kommt (im Gebiet Planezzas ist eine kleine Gebäudegruppe vorhanden, die die Kriterien der Restflächen erfüllt und keiner anderen Zone zugewiesen werden kann).

Zonen mit überlagernder Nutzung

Trockenstandort- und Naturschutzzone

Die inventarisierten Trocken- und Nassstandorte sowie Auengebiete liegen vom [REDACTED] vor, wobei diese einer Plausibilitätskontrolle mit ortskundigen Personen der Gemeinde Duvin unterzogen werden soll. Namentlich werden so folgende Objekte als Trockenstandortzone respektive als Naturschutzzone in den Zonenplan übernommen:

Objekte	Name	Beschreibung	Bedeutung
Trockenwiesen und –weiden (Trockenstandortzone)	Runca	Trockenstandort rechtsgültiger Perimeter aus Bundesinventar	national
	Pisqué	Trockenstandort rechtsgültiger Perimeter aus Bundesinventar	national
	Prau da Cuolm	Trockenstandort rechtsgültiger Perimeter aus Bundesinventar	national
	Bual	Trockenstandort rechtsgültiger Perimeter aus Bundesinventar	national
	Saulzas	Trockenstandort von Bund übernommen	regional
	Varduz	Trockenstandort von Bund übernommen	regional
	Runs (im Zonenplan 1:1'000 dargestellt)	Trockenstandort von Bund übernommen	regional
Aue (Naturschutzzone)	Peiden Bad	Schmale Grauerlenzone entlang unverbautem Ufer des Glenner	lokal
	Glenneraue Fuorns	Grauerlenaue und offene Kiesfläche mit Pioniervegetation und Grauerleninsel am Glenner	lokal
Flachmoor (Naturschutzzone)	Fieu/Tuf, Duvin	Flachmoor	regional
	Tuf West	Flachmoor	lokal
	Varduz Süd	Flachmoor	lokal
	Varduz Nord	Flachmoor	lokal
	Saulzas	Flachmoor	lokal

Zudem werden die inventarisierten Flächen mit denjenigen des Vernetzungskonzeptes in Einklang gebracht. Somit kommen zum Beispiel noch zusätzliche Flächen in Valletta, Varduz oder auch Saulzas dazu. Weitere kleinräumige und weniger bedeutende Trocken- und Nassstandorte sind gemäss der Ortsplanungsgruppe nicht in die Ortsplanung aufzunehmen, da sie durch das Vernetzungsprojekt hinreichend geschützt sind. Sind nach Meinung des [REDACTED]

■■■■■ wichtige Objekte des Naturschutzes vergessen gegangen, sollen diese zuerst im kantonalen Inventar des ANU Eingang finden.

Die Namensgebung gemäss dem kantonalen Inventar des Amtes für Natur und Umwelt sowie dem Bundesinventar (siehe z.B. Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung; Objekt Nr. 8458; Peiden Boger) muss einer Änderung unterzogen werden, da der in diesen Inventaren aufgeführte Flurname den ortskundigen Personen nicht geläufig war. Der Interoperabilität wegen sind demnach auch Änderungen bei den zuständigen Amtsstellen angebracht. Wir werden in dieser Hinsicht jedoch nicht aktiv.

Landschaftsschutzzone

Ebenfalls im Zonenplan aufgenommen werden die im kantonalen Richtplan erwähnten Landschaftsschutzzonen sowie das Landschaftsschutzgebiet von lokaler Bedeutung im Gebiet Runca des ANU GR:

Objekte	Name	Beschreibung	Bedeutung
Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzzone)	Signinagruppe	Reizvolle Berglandschaft mit markanter, schroff felsiger Gebirgsgruppe. Prägt das Gesamtbild des vorderen Lugnez und der Surselva entscheidend.	regional
	Bual, Duvin	Schön erhaltener Lärchenweidewald und grossflächige Magerweiden bei Duvin	regional
	Runca, Duvin	Unteres Ende des Plateaus von Duvin mit Hecken, extensiven Trockenwiesen und Flachmooren	lokal

Wald- und Wildschonzone

Im Gebiet Muretq besteht ein Wildschutzgebiet (allgemeines Wildschutzgebiet für Hoch- sowie Niederjagd) und dieses ist ein wichtiges Mittel der Jagdplanung, indem es das Wild in wichtigen Lebensräumen vor Störungen durch den Jagdbetrieb schützt. Die Wildschutzgebiete wurden im Jahre 2010 neu geregelt und überprüft.

Dieses Gebiet anlässlich der vorliegenden Ortsplanung mit einer Zone zu belegen, würde lediglich geringen Zusatznutzen bringen. Vielmehr sollen laut der zuständigen Fachstelle (■■■■■) die drei südexponierten Flanken Furcletta, Culiez und Alp Radun mit einem temporären Betretungsverbot belegt werden. In diesen Gebieten treten nämlich vermehrt Störungen durch Tourenskifahrer und Schneeschuhläufer in den wertvollen Wintereinständen von Gämsen und Birkwild sowie Schneehühnern auf. Dem Begehren wird mit der Ausscheidung einer Wald- und Wildschonzone im besagten Gebiet in

den Zonenplänen sowie in der Festsetzung im kommunalen Baugesetz (mit Erweiterungen gemäss Anregungen) genüge getan.

Archäologiezone

Auf der Hügelkuppe Patanischas / Cresta da Furschellas sind im Jahre 1935 Holzkohlenreste entdeckt worden, die eine prähistorische Siedlung in diesem Gebiet vermuten lassen. Deshalb wird diese Kuppe der Archäologiezone zugewiesen. Zerstörerische Eingriffe sollten mit der Aufnahme in den Zonenplan und mit den entsprechenden Gesetzesartikeln des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden, KRG, (Art. 36 Abs. 1) verhindert sowie der sachgerechte Umgang mit diesen kulturhistorischen Schätzen in Zusammenarbeit mit dem [REDACTED] gefördert werden.

Materialabbauzone

Da noch ein geringes Restvolumen der im Rahmen der heute abgeschlossenen Melioration aktivierten Kiesabbaugrube besteht, sowie die Rekultivierungsarbeiten in Bälde abgeschlossen sind, wird auf die weitere Festlegung einer Materialabbauzone in der Ortsplanung verzichtet. Die Ausschöpfung des kleinen Restvolumens sowie die demnach noch kurze Zeit dauernde Rekultivierung sollen gemäss Abbaubewilligung vom 17. Juni 1994 respektive dem Inspektionsbericht vom 26. Oktober 2009 erfolgen.

Grundwasser- und Quellschutzzonen

Die Quellen und ihre Schutzzonen wurden im Rahmen der Erneuerung der Wasserversorgung, bei der ausserdem ein Kleintrinkwasserkraftwerk installiert wurde, ausgeschieden, aufgenommen und kartiert. Sie liegen demnach in einer aktuellen Version vor und können in den Zonenplan übernommen werden.

Die Quelle auf der Alp Gretg wurde nachträglich gefasst. Bei der Fassung sind jedoch grosse Wasserverluste zu beklagen, was eine Erneuerung der selbigen erfordert. Diese Arbeiten an der Fassung und an der Brunnenstube sollen laut den Verantwortlichen der Gemeinde nächstens angegangen werden. Im Rahmen der Erneuerung, aber spätestens in 5 Jahren, soll ebenfalls eine Schutzzonenfestlegung vollzogen werden. Eine sofortige Ausscheidung der Schutzzone ist infolge des desolaten Zustandes der Fassung nicht angebracht.

Gewässerraum

Die Gewässerschutzkarte sieht entlang des Glenners einen Gewässerraum vor. Dieser wird in der vorliegenden Ortsplanung adäquat mit einer Flächenausscheidung umgesetzt.

Gefahrenzonen sowie Erfassungsbereich

Die Gefahrenzonen liegen laut dem [REDACTED] aktuell vor und entsprechen den neuesten Erkenntnissen. Neuerungen ergeben sich bei der

Darstellung. So werden die Gefahrenzonen neu nicht mehr über das gesamte Gemeindegebiet dargestellt, sondern nur noch innerhalb der Erfassungsbereiche (an neuralgischen und wichtigen Stellen mit grossem Schadens- sowie Gefahrenpotenzial). Diese Anpassung wurde vom [REDACTED] vorgenommen und in den Zonenplan übernommen.

Genereller Gestaltungsplan

Naturobjekte

Bei den punkthaften Naturobjekten stellt die Verifikation der Schutzwürdigkeit und des noch Vorhandenseins der Objekte grössere Hürden. Aufgenommen in den Generellen Gestaltungsplan in Kombination mit dem Zonenplan (im Massstab 1:10'000) wird schliesslich folgendes Objekt:

Objekte	Name	Beschreibung	Bedeutung
<i>Naturobjekte punkthaft</i> <i>(Naturobjekte)</i>	Fieu	dominante Sommerlinde mit mächtiger, schöner Krone; Stammdurchmesser 80 cm	lokal

4.3 Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000

Zonenplan

Zonen Grundnutzung

Dorfzone

Den Projektzielen entsprechend wird die Dorfzone aus dem rechtsgültigen Zonenplan des Jahres 1996 digitalisiert. Kleinere Änderungen werden wegen Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung und wegen Grenzänderungen nötig. Grössere Anpassungen sollen an folgenden Stellen vorgenommen werden (es handelt sich übrigens um diejenigen Parzellennummern nach Abschluss der Melioration, die nachfolgend aufgeführt werden):

- **Parzellen 99 und 95:** die Erschliessungsflächen werden der Dorfzone zugewiesen;
- **Parzelle 89:** die Strasse wird nicht mehr der Dorfzone zugewiesen;
- **Parzelle 262:** wird nicht mehr der Dorfzone zugewiesen;
- **Parzelle 96 und 31:** die gesamte Parzelle 31 und Teile der Parzelle 96 werden nicht mehr der Zone für öffentliche Bauten, sondern der Dorfzone respektive der Zone für Grünflächen zugewiesen;
- **Parzelle 245:** wird in die Dorfzone sowie in die Zone für Grünflächen eingezont. Sie war bei der rechtsgültigen Ortsplanung der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen. In der Absicht, diese bei Bedarf der Dorfzone zuzuweisen.

Begründungen für die Umzonung von Teilen der Zone für öffentliche Bauten in die Dorfzone sowie für die Einzonung der Parzelle 245 finden sich später und in den folgenden Kapiteln.

Zone für öffentliche Anlagen

An drei Orten soll im rechtsgültigen Nutzungsplan eine Zone für öffentliche Anlagen ausgeschieden werden. Bei Parzelle 36 befindet sich der „Sport- und Spielplatz“ der Dorfschule und generell des Dorfes. Anpassungen sind hier nicht notwendig, da der Platz auch heute noch den Bedürfnissen entspricht.

Das zweite Gebiet, das in der rechtsgültigen Nutzungsplanung der Zone für öffentliche Anlagen zugeordnet ist, befindet sich in Cresta rund um die Parzellen 67 und 66. Im Zentrum dieser Zone befindet sich das alte Backhaus. Hier sollen mit dieser Zonenart alle Optionen freigehalten werden. Begrüssenswert wären die Erneuerung dieses Backhäuschens und die harmonische Gestaltung der Umgebung (inkl. Aussichtspunkt). Ausserdem befindet sich dort heute noch die Kehrachtsammelstelle, die jedoch zur Abwasserreinigungsanlage verlegt und dort als Multisammelstelle ausgebildet werden soll.

Anlässlich der Melioration sollte beim dritten Gebiet (La Camuotscha) des noch rechtsgültigen Zonenplanes ein öffentlicher Parkplatz angelegt werden. Aufgrund der schwierigen topologischen Verhältnisse wurde jedoch Abstand von

diesem Vorhaben an besagter Stelle genommen. Der Parkplatz wurde später ein wenig südlicher, auf den Parzellen 90 und 241, realisiert. Bei der Digitalisierung wird diesem Umstand Rechnung getragen und die Zone dementsprechend angepasst.

Zone für öffentliche Bauten

Keinen erweiterten Bedarf hat die Gemeinde bei der Zone für öffentliche Bauten neben dem Schulhaus. Eine Erweiterung des Schulhauses (Parzelle 36) ist aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen und dem aktuellen Schulkonzept aller Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahrzehnten nicht mehr notwendig. Vielmehr soll den Eigentümern der benachbarten Parzelle die Möglichkeit einer Erweiterung und eines Ausbaus der vorhandenen Gebäulichkeiten eingeräumt werden. Deshalb ist die Umzonung der Parzelle 31 und Teile der Parzelle 96 sicherlich gerechtfertigt.

Zone für Kleinbauten und Anlagen

Auf der Parzelle 244 in Cresta wurde bei einer kleinen Revision der Ortsplanung im Jahre 2008/09 eine Zone für Kleinbauten und Anlagen ausgeschieden. Diese soll bei der Digitalisierung ohne grössere Anpassungen (Anpassung an Parzellengrenzen wegen Grenzmutation und Zuweisung der gesamten Parzelle an diese Zone) übernommen werden. Weiterer Bedarf und Änderungen in oder dieser Zonenart ist nicht vorhanden.

Zone für Grünflächen

Die Zone für Grünflächen wird im KRG (Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden) behandelt und sie wird zu der Bauzone gezählt. Das heisst, dass allfällige zulässige Bauten und Anlagen gemäss Art. 30 Abs. 2 (KRG) nicht als Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone gelten und daher von den Gemeinden ohne Durchführung des BAB-Verfahrens bewilligt werden können. Der Zone für Grünflächen werden Teilflächen der Parzellen 96 sowie 245 zugewiesen.

Zonen mit überlagernder Nutzung

Archäologische Schutzzone

Am Westfuss der Cresta dalla Tschavèra wurden 1946 mehrere ur- und frühgeschichtliche Steinkistengräber entdeckt. Weitere Gräber sind in diesem Gebiet durchaus wahrscheinlich. Ähnlich der vermuteten Schätze in der Archäologiezone sollen die frühgeschichtlichen Gräber durch die Archäologische Schutzzone durch unsachgemässen Eingriff geschützt werden. Anders als bei der Archäologiezone sind hier die Funde gesichert vorhanden und deshalb sollen sie verschärft durch Bauten und Anlagen, die den Zweck der Zone beeinträchtigen, geschützt werden (vergleiche dazu Art. 36 Abs. 2 KRG).

Weitere Planinhalte und Hinweise*Wald sowie statische Waldgrenze (Waldfeststellung)*

Der Wald wird im Zonenplan als Hinweis dargestellt. Da die Änderungen des Waldrandes im Berggebiet sehr schnell vor sich geht (Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung) muss der Waldrand von den zuständigen Forstorganen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Die neue Abgrenzung des Waldes liegt vor und wird in den Zonenplan integriert.

Die statische Waldgrenze ihrerseits wurde durch die Forstorgane in der Nähe der Siedlung festgelegt. Aufgenommen und ausgewertet wurde die angezeigte Verpflockung durch den Geometer. Im Zonenplan ist sie als Waldfeststellung gemäss Art. 10 und Art. 13 des Waldgesetzes festgehalten. Gegen diese Waldfeststellung kann während des Auflageverfahrens beim [REDACTED] Einsprache erhoben werden.

Bei der Vorprüfung wird angeregt, die statische Waldgrenze bis zum Abstandsbereich von 10 Metern zu kürzen, da sie ausserhalb keine statische Wirkung erlangt. Da jedoch ein Stallgebäude unmittelbar neben der Bauzone situiert ist, hält die regionale Fachstelle an der vorgenommenen Ausscheidung fest (siehe z.B. Zonenplan 1:1'000).

Genereller Gestaltungsplan

Ohne Abwandlungen wird die Digitalisierung des rechtsgültigen Generellen Gestaltungsplanes durchgeführt. So haben auch die Überlegungen und Diskussionen, die bei der Bearbeitung der Revision im Jahre 1996 angestellt wurden, noch ihre Gültigkeit. Nachfolgend soll eine grobe und kurze Einsicht über diese Überlegungen gegeben werden:

Das Dorf Duvin besitzt ausserordentliche Lagequalitäten sowie sind die räumlichen und die architekturhistorischen Qualitäten sehr hoch einzuschätzen. So erstaunt es nicht, dass das Ortsbild von Duvin im Rahmen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als eines von nationaler Bedeutung eingestuft wird.

Der Platz „Fontauna“ mit seinen dominanten Bauten, die Gruppe „Miez Vitg“, sowie die kleine Baugruppe mit der Kirche machen die ausserordentlichen räumlichen Qualitäten aus (ganz klar abgrenzbare räumliche Einheiten des Dorfes). Deshalb werden zwei dieser Gebiete sowie das Gebiet bei Cresta mit dem Backhäuschen dem Erhaltungsbereich zugewiesen. Das Backhaus in Cresta ist das letzte, noch erhaltene, von vier mündlich überlieferten Backhäusern. Durch den Erhaltungsbereich (Bezeichnung im Generellen Gestaltungsplan sowie im kommunalen Baugesetz) sollen die räumlichen Qualitäten bewahrt werden.

Durch eine Vielfalt von Anlagetypen zeichnen sich die Bauernhäuser von Duvin aus (durchwegs Strick- und Mischbauten). Die ältesten noch erfassbaren Bauernhäuser sind ein Jahrhundert früher (17. Jahrhundert) entstanden als im Lugnez üblich. Etwa die Hälfte der Wohnbauten ist nicht im ursprünglichen,

sondern in einem nachträglich veränderten Zustand erhalten, wobei diese zahlreichen Umbauten und Erweiterungen das Bild zusätzlich bereichern. Besonders wertvolle Gebäude der Gemeinde Duvin werden im Generellen Gestaltungsplan als „schützenswerte Gebäude“ oder „erhaltenswerte Gebäude“ bezeichnet. Dem sorgfältigen Umgang der besonders wertvollen Bausubstanz soll somit Rechnung getragen werden. Eine Überprüfung der Schutzmassnahmen und die Erstellung eines Siedlungsinventars sollen später koordiniert angegangen werden.

Bereits angesprochen wird im Rahmen der Ausbildung von [REDACTED] eine Visualisierung der möglichen Bebauung am Ortsrand, womit die Auswirkungen auf das Ortsbild abgeschätzt werden können.



Ausschnitt aus der Arbeit (Visualisierung einer Bebauung) von [REDACTED]

Zusammenfassend werden demnach folgende Festsetzungen aus dem rechtsgültigen Generellen Gestaltungsplan digitalisiert:

- **Erhaltungsbereich:** Gebiet Cresta, Baugruppe um und mit Kirche; Platz „Fontauna“;
- **Schützens- und erhaltenswerte Gebäude:** Kirche, Wohnhäuser auf den Parzellen 37, 52, 57, 62, 63, 70, 71, 73 und 82, sowie das Backhaus auf der Parzelle 67;
- **Baulinien für die bauliche Gestaltung:** durch die Baulinien sollen die Gliederung der Siedlung (das Wegnetz erschliesst klar geschiedene räumliche Einheiten, die mit den mit Namen bezeichneten Dorfteilen zusammenfallen) und die Freiräume (Gasse Miez Vitg, Buortga [zu deutsch: Weggabelung] und Platz „Fontauna“) erhalten werden;
- **Kulturobjekte (Brunnen):** neben dem schönen und zu erhaltenden Brunnen beim Platz „Fontauna“, der die Gestalt des Platzes wesentlich mitprägt, soll auch der Erhalt und die Pflege der übrigen Brunnenanlagen im Dorfgebiet als gestalterische Elemente gefördert werden;
- **Naturobjekte (Fledermauskolonie):** ebenso und nicht zuletzt sollen das Winter- sowie Sommerquartier der Langohrfledermäuse (*Plecotus*) in der Dorfkirche von Duvin durch die Ortsplanung geschützt und erhalten werden.

4.4 Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 und 1:10'000

Ebenfalls Aktualisierungsarbeiten drängen sich bei der Digitalisierung des rechtsgültigen Generellen Erschliessungsplanes auf, da in der Zwischenzeit verschiedene Infrastrukturprojekte erfolgreich realisiert wurden.

Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Nebenanlagen Strassen und Nebenanlagen ÖV) sowie Sport- und Freizeitanlagen (Wanderwege)

Bei den Verkehrsanlagen werden Anpassungen fällig, da durch die Melioration unterdessen verschiedene Wege ausgebaut und die kantonale Verbindungsstrasse nach Duvin erneuert und den Anforderungen angepasst wurden. So können sämtliche Land- und Forstwirtschaftswege, die auf dem noch rechtsgültigen Generellen Erschliessungsplan als geplant gekennzeichnet waren, als existent respektive als nicht mehr geplant (Projekt wird nicht mehr weiter verfolgt) eingezeichnet werden.

Im Talgrund wird die kantonale Verbindungsstrasse (Valserstrasse) in den nächsten Jahren ausgebaut, was jedoch keinen Einfluss auf den Generellen Erschliessungsplan hat.

Die Abgrenzungen der Strassen im Dorfgebiet sollen leicht geändert werden. Das bedeutet, dass nur noch die Hauptachsen als Erschliessungsstrassen aus-
geschieden und aufgezeichnet werden.

Als Fuss- und Wanderwege werden im Erschliessungsplan folgende Routen aufgenommen:

- Dorf Duvin – Saulzas – Varduz – zur Alp Radun;
- Peiden Bad – über Geländekante Uaul Cagliana – Dorf Duvin – Caglia – Alp Gretg – Nov Fontaunas – übers Güner Lückli – ins Safiental;
- Caglia – durchs Val da Pitasch – nach Pitasch.

Parkierungsmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz auf den Parzellen 90 und 241. Von diesem können das Dorf mit den „points of interest“ (Gemeindehaus, Kirche...) sowie die Wanderwege ins Safiental und auf die Alp Radun ohne Probleme oder Umwege erreicht werden.

Falls jemand mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen will, kann er dies mit der Postautolinie 433, die vorderhand noch in Peiden Bogn (Versetzung der Haltestelle geplant und deshalb wird sie im Generellen Erschliessungsplan nicht dargestellt) sowie in Duvin vitg hält, tun.

Ver- und Entsorgung

Auch die Wasserver- und -entsorgung erfuhr in den letzten Jahren seit der Revision der Ortsplanung im Jahre 1996 diverse und weitläufige Änderungen und Erneuerungen. Sie genügen heute den modernsten Anforderungen.

Wasserversorgung

Konkret konnte die Wasserversorgung der Gemeinde Duvin in den Jahren 1992 bis 2000 in mehreren Etappen ausgebaut und erneuert werden. Leider drängte sich in den letzten Jahren erneut eine kleine Sanierung auf. Diese Schäden sind aber unterdessen behoben. Ausser derjenigen Quelle auf der Alp Radun sind sämtliche Quellgebiete, Brunnenstuben, Zuleitungen von der Quelle zum Reservoir, das Reservoir und die Verteilung in einem einwandfreien Zustand und genügen hygienisch sowie auch mengenmässig den Anforderungen. Die Fassung der Quelle auf der Alp Radun muss hingegen so schnell als möglich erneuert werden.

Neben der Erneuerung und des Ausbaus der Wasserversorgung in Duvin wurde in einem weiteren Arbeitsschritt eine Turbine mit Generator beim Reservoir installiert. Damit wird das grosse Gefälle zwischen Quelle und Reservoir (vergleiche dazu die Höhenlinien zum Beispiel im Generellen Erschliessungsplan) energetisch genutzt.

Ausser der notwendigen Erneuerung der Fassung auf der Alp Radun sind weitere Massnahmen in der Wasserversorgung nicht angebracht, da das gesamte Siedlungsgebiet hinreichend erschlossen sowie die Leitungen in einem Leitungskataster aktuell festgehalten sind.

Wasserentsorgung

Das Kanalisationsnetz wurde ebenfalls im Zuge der Meliorationsbauten innerorts in den Jahren 1993 bis 1996 neu erstellt. Da zur gleichen Zeit neben den Strassenbauten und den Kanalisationsbauten auch das Verteilnetz der Wasserversorgung erstellt wurde, wurden die Leitungen im selben Graben verlegt. Dabei wurde strikt auf die getrennte Ableitung von Meteor- sowie Schmutzwasser geachtet und infolgedessen wird das gesamte Baugebiet im Trennsystem entwässert. Bedingt durch die Topografie und die Siedlungsstruktur wird das Baugebiet durch drei Meteorwasserhauptstränge entwässert und in den Gebieten Gialla, Gondas und Trueins ins Tobel abgeleitet. Anfallende Meteorwässer sind Dach-, Strassen- und Brunnenwässer, sowie der Überlauf vom Reservoir. Die Schmutzwasserleitung, die mit häuslichem und gewerblichem Abwasser beschickt wird, läuft im Baugebiet grösstenteils parallel zur Meteorwasserleitung, bevor sie im Bereich Gondas unterhalb der Kantonsstrasse zur neu erstellten Abwasserreinigungsanlage in Trueins geführt wird. Das Schmutzwasser wird dort mechanisch und biologisch geklärt und anschliessend auch ins Tobel geleitet.

Wie bei der Wasserversorgung sind ebenfalls bei der Wasserentsorgung in der Gemeinde Duvin vorderhand keinerlei weitere grössere Massnahmen notwendig. Die Abwässer werden im Trennsystem abgeführt und in einer neu erstellten Abwasserreinigungsanlage behandelt. Auch sind die Leitungen in einem aktuell gehaltenen Kataster festgehalten.

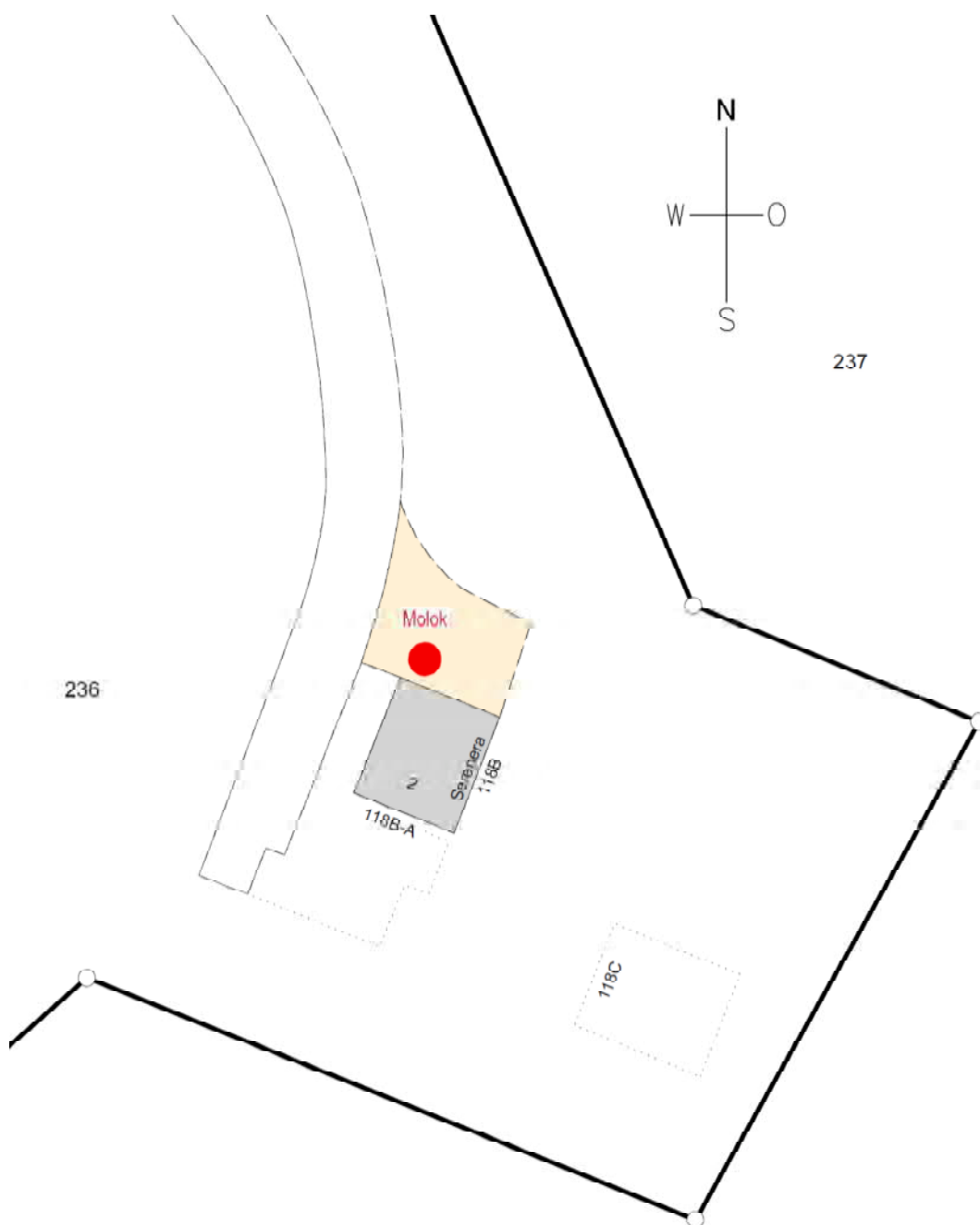
Elektrische Leitungen

Die Leitungen der Energieversorgung des zuständigen Versorgungsunternehmens werden übernommen und in den digitalen sowie „analogen“ (gedruckten) Generellen Erschliessungsplan integriert. Von Pitasch aus erfolgt mit einer Basisleitung die Stromversorgung bis zur Trafostation unterhalb des Dorfes Duvin. Von dort führt je eine Leitung weiter Richtung Peiden, Camuns und Duvin Dorf. Die Leitung Richtung Duvin Dorf versorgt das Dorf, das elektrisch voll erschlossen ist. Ebenfalls ist die Kapazität der Stromversorgung genügend.

Multisammelstelle

Wie bereits weiter oben im Bericht angetönt, besteht das Ziel der Gemeinde, eine Multisammelstelle bei der Abwasserreinigungsanlage zu installieren. Bei dieser sollen die gängigen Abfallarten deponiert werden können. Der Standort drängt sich auf, da er sich an der einzigen zum und vom Dorf führenden Strasse befindet und ebenfalls die Geruchsemissionen, die von solchen Sammelstellen ausgehen können, dort niemanden stören werden.

Bereits dort angesiedelt sind ein Glas-, ein Metall- und ein Kehrachtsammelcontainer (siehe Impressionen im Anhang 2, Bild 4). Vorerst soll der Kehrachtsammelcontainer im Rahmen dieses Projektes durch eine Halbunterflurkehrachtsammelstelle ersetzt werden. Weitere bauliche Anpassungen sind zurzeit nicht vorgesehen.



Die Baubewilligung soll im Rahmen dieser Digitalisierung der Nutzungsplanung erteilt werden, denn es wird auf ein separates Bewilligungsgesuch verzichtet. Wir berufen uns dabei auf Art. 40 Abs. 1 Ziffer 15 KRVO.

4.5 Baugesetz

Wegleitend für die Bearbeitung des Baugesetzes war das Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden (Fassung Nr. 6 vom 13. Dezember 2006). Selbstverständlich wurde dabei auf die spezifischen Verhältnisse der Gemeinde Duvin Rücksicht genommen. Generell kann gesagt werden, dass besonderes Augenmerk auf ein schlankes und handhabbares Baugesetz gelegt wird. Zudem müssen einige Bestimmungen abgeändert und ergänzt werden. Folgende Änderungen und Artikel des kommunalen Baugesetzes seien speziell erwähnt:

- Art. 2: die regionale Zusammenarbeit soll angestrebt sowie wo vorhanden, gefördert werden. Denn die kleine Gemeinde Duvin kann die Fülle der ihr gestellten Aufgaben nicht oder nur mehr mit einem enormen Kraftaufwand bewältigen;
- Art. 10: wichtig für eine kleine, geschlossene und ländliche Siedlung ist dieser Artikel 10 des kommunalen Baugesetzes (Hofstattrecht). Viele Erneuerungen der Gebäude in Duvin werden voraussichtlich in Anwendung dieses Artikels geschehen;
- Art. 11: das Zonenschema beinhaltet bewusst wenige verschiedene Zonenarten sowie auch wenige Festlegungen und Rahmenbedingungen. Damit kann das Gesetz leicht angewandt werden und genügt gleichwohl noch den Anforderungen;
- Art. 30: die Gemeinde soll für ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten sorgen. Diese sollen jedoch unentgeltlich benutzt werden können;
- Art. 38: um das Dorfbild zu wahren, sind nur Giebeldächer zulässig;
- Art. 37, 39: durch die topologische Lage der Siedlung Duvin (z.B. starke Sonneneinstrahlung) soll die Möglichkeit bestehen, um erneuerbare Energiequellen zu nutzen;
- Art. 40: mit diesem Artikel sollen Streitigkeiten, die infolge von Einfriedungen und Pflanzungen entstehen könnten, im Keime erstickt werden.

Der Gemeinde Duvin steht somit eine moderne Grundordnung zur Verfügung.

4.6 Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB) für digitalisierte Bauzone

Der in diesem Kapitel ausgewiesene Überbauungsstand hat, wie weiter oben bereits angesprochen, die neuen, digitalisierten und aktualisierten Daten als Grundlage. Ein Vergleich mit der in Kapitel 3.3 aufgeführten Tabelle ist somit gewährleistet. Dabei ist ersichtlich, dass sich die Zahlen verändert haben. Diese Änderungen sind das Resultat von Überlegungen und Absichten der Gemeinde Duvin, die nachfolgend aufgeführt werden.

ÜBERBAUUNGSSTAND (2012)					
Nutzungszonen	Bauzone total in m ²	überbaut		nicht überbaut	
		m ²	%	m ²	%
Dorfzone Duvin	26'414	21'436	81	4'978	19
Zone für Kleinbauten und Anlagen	321	0	0	321	100
Zone für Grünflächen	660	0	0	660	100
Subtotal:	27'395	21'436	78	5'959	22
Zone für öffentliche Bauten	1'606	1'606	100	0	0
Zone für öffentliche Anlagen	1'283	1'283	100	0	0
TOTAL:	30'284	24'325	80	5'959	20

Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Duvin

Um die leichte Steigerung des Totals der Bauzone, das heisst die Einzonung der Parzelle 245 zu rechtfertigen, sind nach gängiger Methode die Bevölkerungsentwicklung und –prognose sowie die Entwicklung der überbauten Zonen zu Rate zu ziehen.

Die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Duvin verlief in den letzten hundert Jahren sehr unregelmässig, die Tendenz der letzten Jahre zeigt jedoch nach unten. Dieser Rückgang deckt sich auch mit der Bevölkerungsperspektive für den Kanton Graubünden des Amtes für Raumentwicklung, die in der Surselva mit einem Rückgang von knapp über 2% rechnet.

Wohnbevölkerung in Duvin in den Jahren									
1850	1900	1950	1970	1980	1990	2004	2007	2008	2009
105	82	126	78	74	80	97	94	89	88

Mit der Bevölkerungsentwicklung und –prognose sind demnach keine Einzonungen zu rechtfertigen. Wird jedoch der UEB und die Tabelle des Überbauungsstandes sowie das folgende Kapitel berücksichtigt, ist die Einzonung und die Aktualisierungen der Bauzone sicherlich gerechtfertigt.

Begründungen für die Änderungen in den Bauzonen

Folgende Vorhaben sind auf den im Plan über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB) als nicht überbaut bezeichnete Parzellen geplant:

- Parz. 98: diese Parzelle wurde von der Gemeinde einer „bauwilligen“ Person veräussert. Die Eigentümerschaft entwickelt momentan ein Projekt für einen Neubau eines Hauses;
- Parz. 50: auf dieser Parzelle ist der Bau eines Magazins und einer Garagierungsmöglichkeit für die Feuerwehrtensilien sowie das neue Feuerwehrfahrzeug vorgesehen oder besser gesagt: Pflicht;
- Parz. 31: die Eigentümer dieser Parzelle beschäftigen sich mit einer Erweiterung der jetzigen Gebäulichkeiten. Eine Bauabsicht besteht mit **aller** Wahrscheinlichkeit;

Reserven für die Ansiedlung von jungen Familien und somit für eine weitere und nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Duvin bestehen somit nur noch auf den Parzellen 30, 44, 53, 85, 96 und 244. Wobei hier noch gewichtige Einschränkungen gemacht werden müssen:

- Parz. 44 diese Parzelle liegt sehr nahe an einem Landwirtschaftsbetrieb, bei dem die Aussiedlung aus verschiedenen Gründen nicht gelungen ist. Deshalb sind die Standortqualitäten dieses Grundstückes sehr niedrig und eine Bebauung nur schwer realisierbar. Für die Ansiedlung von Familien eignet sich dieses Grundstück nicht!
- Parz. 53 dieses Grundstück ist im hinteren, östlichen Teil noch nicht voll erschlossen und kann nur mit grossem Aufwand erschlossen werden. Ausserdem besitzt die Parzelle eine ungünstige Form (mit einem Engpass in der Gebäudeschlucht). Der vordere, westliche Teil ist mit einem Wohnhaus (Haushälfte) überbaut. Durch die Form böte sich eine Überbauung im östlichen Teil der Parzelle an, jedoch ist die Erschliessung, wie bereits erwähnt, schwer zu realisieren. Hingegen könnte die Parzelle 53 baulich mit der Parzelle 42 entwickelt und verbessert werden, was für eine junge Familie jedoch nur schwer tragbar wäre;
- Parz. 85 auf dieser Parzelle steht bereits ein Gebäude. Die Möglichkeit für den Bau eines zweiten Gebäudes auf dieser Parzelle wäre vorhanden, jedoch ginge dieser Bau zulasten des bestehenden Gebäudes;
- Parz. 244 geplant auf diesem Grundstück war früher einmal eine „Solaranlage“. Deshalb wurde diese Parzelle der Zone für Kleinbauten und Anlagen zugewiesen. Sie steht der Zonenart folglich auch nicht zur Verfügung für die Ansiedlung von jungen Familien.

Schlussendlich und zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einzonung der Parzelle 245 gerechtfertigt ist, da sonst lediglich die Parzellen 30 und 96 (nach einer Grenzanpassung) für eine Entwicklung der Gemeinde Duvín und für die Ansiedlung von jungen Familien dienlich sind. Mit der Einzonung der Parzelle 245, die im Besitz der Gemeinde steht, könnte sie somit aktive Bodenpolitik betreiben und die Entwicklung der Gemeinde gezielt fördern.

Straub AG



12. Dezember 2012

P:\4115_si\01 Admin\03_Mitwirkung\Mitwirkungs- und Planungsbericht\PM-Bericht.docx